

Vereinsstatuten

§1

1. Der Verein führt den Namen „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klagenfurt/Celovec und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern;
- b) die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterstützen;
- c) die Liberalisierung des Äthers zu betreiben;
- d) ein multikulturelles Radio zu errichten und zu betreiben, soweit es nach den rechtlichen Bestimmungen in Österreich möglich ist;
- e) Die slowenische Volksgruppe mit einem Rundfunkprogrammangebot zu versorgen;
- f) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig und nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, namentlich Kapitalgesellschaften.

§3

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:
 - a) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Arbeitskreisen, Seminaren unter Beiziehung von Fachleuten aus dem Bereich der Theorie und Praxis der Medienkommunikation;
 - b) Kontaktaufnahme und der Erfolgsaustausch mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes; allenfalls Beteiligung an Unternehmen mit gleicher oder ähnlichen Zielsetzung bzw. Förderung deren Gründung;
 - c) Herausgabe von Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form für die Öffentlichkeit
2. Materielle Mittel:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines
 - c) Erträge aus Kooperationen des Vereins
 - d) Sponsoring
 - e) Subventionen

§4

1. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die sich zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zur kulturellen Vielfalt Österreichs bekennen, die die Vereinsstatuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.
3. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss:

- a) der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen;
- b) die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist;
- c) der Ausschluss eines jeden Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen;
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. c) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§6

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht bei der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Präsident/die Präsidentin
- c) der Vorstand
- d) die RechnungsprüferInnen
- e) das Schiedsgericht

§8

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer a.o. Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Abwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- d) Bestellung und Enthebung des Präsidenten/der Präsidentin;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Bestellung und Enthebung kooptierter Vorstandsmitglieder.

§10

Der Präsident/die Präsidentin repräsentiert den Verein nach außen. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes bleiben davon unberührt.

- a) Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- b) Er/sie ist von jeglichen Haftungen ausgeschlossen.
- c) Die Funktionsperiode des Präsidenten/der Präsidentin endet mit der ersten Generalversammlung nach einer Mindestfunktionsdauer von 5 Jahren oder durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine Wiederwahl für weitere fünf Jahre ist möglich.
- d) Die Aberkennung der Funktion des Präsidenten/der Präsidentin kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Die Funktion ruht bis zu dessen Entscheidung.

§11

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann / der Obfrau
 - b) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - c) dem Kassier / der Kassierin
 - d) deren StellvertreterInnen
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau oder dessen/deren StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner/ihrer Funktion entheben.
 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
 11. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§12

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses;
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
5. Kooptierung von bis zu zwei an der Vereinsarbeit interessierten Mitgliedern ohne Stimmrecht und Funktion, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben von der Vertretungsbefugnis und von Haftung ausgeschlossen. Ihre Funktionsperiode währt ein Jahr.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
7. Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn bestellen, dessen/deren Aufgaben und Kompetenzen durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden.

§13

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
2. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind zu ihrer Gültigkeit vom Obmann/der Obfrau oder dem/der StellvertreterIn zu unterzeichnen.
3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d) Die StellvertreterInnen des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/die Obfrau, der/die SchriftführerIn, der/die KassierIn verhindert sind; Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

§14

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der §10 Abs. 2, Abs.8, Abs.9 und Abs.10 sinngemäß.

§15

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der §8. Abs. 7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 der Vereinsgesetze 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu gute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand für gemeinnützige Zwecke
 - a) dem Verband Freier Radios Österreich (VFRÖ) für die Unterstützung von Radiosendungen für Sprachminderheiten in Österreich
 - b) dem Universitätskulturzentrum UNIKUM in Klagenfurt/Celovec
 - c) dem Kulturzentrum K&K in St. Johann/Rosental zu übergeben.